

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.09.1966

Geschäftszahl

0670/66

Rechtssatz

Abweisung des Kostenbegehrens, weil sich dieses lediglich darauf beschränkt, Kosten "nach dem Normaltarif" auszusprechen. Ein solches Begehren ist aber zu unbestimmt, um den VwGH in die Lage zu versetzen, Kosten in bestimmter Höhe zuzusprechen, zumal es nach dem Gesetze für die Barauslagen keinen solchen Tarif gibt.